

**Volksabstimmung vom
26. September 2004
Erläuterungen des Bundesrates**

- 1 und 2** **Bürgerrecht
der zweiten und dritten
Ausländergeneration**
- 3** **Initiative
«Postdienste für alle»**
- 4** **Erwerbbersatz
für Dienstleistende und
bei Mutterschaft**



Darüber wird abgestimmt

Erleichterte Einbürgerung von Jugendlichen der zweiten Generation

**Erste
Vorlage**

Bundesrat und Parlament haben beschlossen, eine erleichterte Einbürgerung für Jugendliche der zweiten Generation einzuführen und das Verfahren für die ordentliche Einbürgerung zu vereinfachen. Dies bedarf einer Änderung der Bundesverfassung.

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–11
Der Abstimmungstext	Seite	12

Bürgerrechtserwerb für die dritte Generation

**Zweite
Vorlage**

Bundesrat und Parlament haben beschlossen, dass Kinder der dritten Ausländergeneration mit der Geburt in der Schweiz das Schweizer Bürgerrecht erwerben sollen, wenn die Eltern keine gegenteilige Erklärung abgeben. Dies bedarf einer Änderung der Bundesverfassung.

Informationen zur Vorlage	Seiten	4–11
Der Abstimmungstext	Seite	13

Volksinitiative «Postdienste für alle»

**Dritte
Vorlage**

Die Volksinitiative «Postdienste für alle» verlangt, dass der Bund die Grundversorgung mit Postdiensten und ein flächendeckendes Poststellennetz garantiert. Reichen die Einnahmen der Post für die Finanzierung nicht aus, soll der Bund einspringen. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil die Hauptforderungen erfüllt sind und neue Subventionen die derzeitigen Bemühungen zur Haushaltssanierung unterlaufen würden.

Informationen zur Vorlage	Seiten	14–21
Der Abstimmungstext	Seite	18

Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft

Bundesrat und Parlament wollen den Erwerbsersatz für Dienstleistende erhöhen und für erwerbstätige Frauen einen Lohnersatz bei Mutterschaft einführen. Gegen diese Revision wurde das Referendum ergriffen.

**Vierte
Vorlage**

Informationen zur Vorlage

Seiten 22–27

Der Abstimmungstext

Seiten 28–39

Erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über die **ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, diese Revision der Bundesverfassung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 140 zu 41 Stimmen angenommen, der Ständerat mit 40 zu 0 Stimmen.

Bürgerrechtserwerb durch Geburt bei der dritten Generation

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 3. Oktober 2003 über den **Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, diese Revision der Bundesverfassung anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 149 zu 40 Stimmen angenommen, der Ständerat mit 38 zu 0 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Wer sich heute in der Schweiz einbürgern lassen will, muss sich auf einen langen Instanzenweg begeben und je nach Wohnort viel bezahlen. Vor allem Junge, die hier geboren oder aufgewachsen sind, erleben solche Bedingungen als stossend.

Warum eine
Revision?

Durch zwei neue Verfassungsbestimmungen sollen diese Mängel behoben werden. Jugendliche der zweiten Generation sowie die dritte Generation erhalten damit grössere Chancen, gleichwertig am gesellschaftlichen und politischen Leben der Schweiz teilzunehmen – mit allen Rechten und Pflichten.

Änderung der
Verfassung

Die **erste Vorlage** betrifft ausländische Jugendliche der so genannten zweiten Generation, deren Eltern in die Schweiz eingewandert sind. Sie können die erleichterte Einbürgerung beantragen, falls sie mindestens fünf Jahre in der Schweiz zur Schule gegangen sind und eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen. Zudem müssen sie mindestens zwei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt haben, in der Schweiz integriert sein, eine Landessprache sprechen und die Rechtsordnung beachten. Mehr als die Hälfte der Kantone kennen bereits Erleichterungen und haben damit gute Erfahrungen gemacht.

Erste Vorlage:
Erleichterung
für Jugendliche
der zweiten
Generation

Bei der **zweiten Vorlage** geht es um die dritte Generation, um diejenigen Ausländerinnen und Ausländer, deren Grosseltern in die Schweiz eingewandert sind. Sie sind noch enger mit unserem Land verbunden als ihre Eltern und sollen das Bürgerrecht bei der Geburt in der Schweiz erhalten. Bedingung ist, dass mindestens ein Elternteil hier aufgewachsen ist.

Zweite Vorlage:
Bürgerrecht
für die dritte
Generation

Eine Minderheit des Nationalrates vertrat die Meinung, ein erleichtertes Verfahren für Jugendliche sei nicht nötig und das Bürgerrecht für die dritte Generation bei Geburt führe zu weit.

Kritische Stimmen
im Parlament

Bundesrat und Parlament befürworten die Änderungen. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration junger Ausländerinnen und Ausländer, die hier aufgewachsen sind, und bringen mehr Gerechtigkeit sowie weniger Bürokratie.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlagen im Detail

Bei der Abstimmung über diese beiden Vorlagen geht es einzig darum, Grundsätze der Einbürgerung und des Bürgerrechts in der Verfassung zu verankern. Die Stimmenden sollen jedoch schon jetzt wissen, welche Voraussetzungen für die Einbürgerung und für die Erlangung des Bürgerrechts durch Geburt dereinst erfüllt sein müssen. Das Parlament hat deshalb auch bereits die entsprechenden Gesetzesbestimmungen* festgelegt. Diese treten allerdings erst in Kraft, wenn die Verfassungsänderungen angenommen sind und kein Referendum ergriffen wird.

Grundsatz in
der Verfassung,
Details im Gesetz

Erste Vorlage

Mit der neuen Verfassungsbestimmung erhält der Bund die Kompetenz, Grundsätze für die Einbürgerung von jungen Ausländerinnen und Ausländern festzulegen, die in der Schweiz aufgewachsen sind und hier mindestens fünf Jahre der obligatorischen Schulzeit absolviert haben. Dadurch sollen diese Jugendlichen der zweiten Generation, deren Eltern in die Schweiz eingewandert sind, in der ganzen Schweiz gleiche Chancen und Bedingungen für ihre Einbürgerung erhalten. Die Kantone bleiben aber für die einzelnen Einbürgerungen zuständig.

Gleiche Chancen
in der ganzen
Schweiz

In der geplanten Gesetzesänderung ist vorgesehen, dass ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen kann, wer:

Voraussetzungen
für die
Einbürgerung

- zwischen 14 und 24 Jahre alt ist;
- eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt;
- mindestens fünf Jahre die obligatorischen Schulen in der Schweiz besucht hat;
- mindestens zwei Jahre in der Einbürgerungsgemeinde gewohnt hat;
- mit unseren Lebensverhältnissen und einer Landessprache vertraut ist;
- die schweizerische Rechtsordnung beachtet;
- die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Die Gebühren sind höchstens kostendeckend.

* Internetadresse: www.imes.admin.ch

Mehr als die Hälfte der Kantone haben bereits von sich aus Einbürgerungserleichterungen für Jugendliche der zweiten Generation eingeführt. Diese Regelungen haben sich bewährt. Allerdings sind sie uneinheitlich, was die Voraussetzungen, das Verfahren und die Kosten betrifft. Das führt zu Ungleichheiten. Daher sollen für die Einbürgerung einheitliche Bedingungen festgelegt werden.

Kantonale Erleichterungen haben sich bewährt, sind aber uneinheitlich



Erleichterungen
 14 Kantone kennen schon heute Einbürgerungserleichterungen für Jugendliche:
AR, BS, BE, FR, GE, GL, GR, JU, NE, SO, TI, VD, ZH, ZG

Keine Erleichterungen
 12 Kantone kennen bisher keine Einbürgerungserleichterungen für Jugendliche:
AG, AI, BL, LU, NW, OW, SG, SH, SZ, TG, UR, VS

Die Vorlage umfasst zudem ein zweites, breit akzeptiertes Element: eine Vereinfachung der **ordentlichen Einbürgerung**. Dieses Verfahren durchlaufen wie bisher Erwachsene der zweiten Generation, die über 24 Jahre alt sind, sowie Zugewanderte der ersten Generation. Für sie braucht es weiterhin ein kantonales und ein kommunales Einbürgerungsverfahren. Aber es macht wenig Sinn, dass der Bund am Anfang des Verfahrens eine Bewilligung dafür erteilen muss. Es genügt, wenn er am Schluss seine Zustimmung erteilen oder verweigern kann. Dabei prüft der Bund insbesondere, ob die gesuchstellende Person unsere Rechtsordnung beachtet sowie die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Ordentliche Einbürgerung:
 Zustimmung statt Bewilligung des Bundes

Zweite Vorlage

Mit der zweiten Verfassungsänderung soll der Bund neu die Kompetenz erhalten, für Kinder der dritten Ausländergeneration den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts bei Geburt zu regeln. Für diese Menschen, deren Grosseltern in die Schweiz eingewandert sind, ist die Schweiz die Heimat, deshalb sollen sie als Schweizerinnen und Schweizer geboren werden und nicht ein umständliches Verfahren durchlaufen müssen.

Bei Geburt in der Schweiz Anrecht auf Bürgerrecht

Gemäss dem vorgesehenen Gesetz erhalten Kinder der dritten Generation das Schweizer Bürgerrecht bei ihrer Geburt in der Schweiz, wenn:

Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts

- ein Elternteil (oft sind es auch beide Elternteile) der zweiten Generation angehört, das heisst mindestens fünf Jahre der obligatorischen Schulbildung in der Schweiz absolviert hat;
- der Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit mindestens fünf Jahren im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist.

Die Eltern des Kindes können nach der Geburt erklären, dass sie auf den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts für ihr Kind verzichten. In diesem Fall kann das Kind, sobald es volljährig wird, die Verzichtserklärung seiner Eltern widerrufen, sofern es in der Schweiz wohnt.

Verzicht der Eltern und Widerruf durch das Kind

Asylsuchende sind nicht im Besitz einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Ihre Kinder können daher das Schweizer Bürgerrecht nicht mit der Geburt in der Schweiz erwerben.

Regelung gilt nicht für Kinder von Asylsuchenden

Viele europäische Staaten kennen ähnliche Regelungen. Andere Staaten wie beispielsweise die USA gehen wesentlich weiter: Alle im Land geborenen Kinder erhalten das Bürgerrecht des Landes (das so genannte «ius soli»). Die schweizerische Regelung gilt hingegen nur, wenn mindestens der Vater oder die Mutter des Kindes in der Schweiz aufgewachsen ist.

Vergleich mit dem Ausland

Was sagt die Gegnerschaft?

Eine Minderheit des Nationalrates vertrat in der Parlamentsdebatte die Meinung, die heutige Regelung für die zweite Generation genüge. Jugendliche profitierten bereits von der doppelten Zählung der Wohnsitzjahre zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr. Der Vorwurf wurde erhoben, hinter der Revision stecke die Absicht, den Ausländeranteil statistisch zu beschönigen. Der Begriff der «zweiten Generation» werde verwässert, denn darunter müsse eigentlich verstanden werden, dass man in der Schweiz geboren und aufgewachsen sei.

Ferner wurde argumentiert, der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts für die dritte Generation bei der Geburt gehe zu weit. Die betroffenen Personen sollten zu einem späteren Zeitpunkt selber entscheiden können, ob sie ein Einbürgerungsgesuch stellen wollten. Automatische Einbürgerungen bei Geburt seien grundsätzlich abzulehnen.

Die Argumente des Bundesrates

Mit der erleichterten Einbürgerung der zweiten Generation und mit dem Bürgerrechtserwerb bei der Geburt für die dritte Generation wird die Integration ausländischer Jugendlicher gefördert. Es ist gerecht und auch im Interesse der Schweiz, wenn hier aufgewachsene Jugendliche zu fairen Bedingungen mit allen Rechten und Pflichten zu uns gehören können. Der Bundesrat befürwortet die Vorlagen insbesondere aus folgenden Gründen:

Erleichterte Einbürgerung für Jugendliche der zweiten Generation

Die erleichterte Einbürgerung ist notwendig. Unser Land gewinnt wirtschaftlich, gesellschaftlich und kulturell mit der Integration dieser Menschen: Sie hilft die Fähigkeiten dieser jungen Menschen besser zu nutzen. Die erleichterte Einbürgerung macht auch deshalb Sinn, weil diese Jugendlichen – ob eingebürgert oder nicht – dauerhaft zu unserer Bevölkerung gehören.

Im Interesse
der Schweiz

Die Einbürgerung ist ein wichtiger Integrationsschritt, der die Jugendlichen zusätzlich motiviert. Ihre beruflichen Aussichten werden verbessert und die Bereitschaft, gesellschaftliche und politische Verantwortung zu übernehmen, steigt.

Integration wirkt
sich positiv aus

Der Bundesrat will gleiche Chancen für einbürgerungswillige Jugendliche. Die Voraussetzungen sollen in der ganzen Schweiz einheitlich sein. Damit knüpft der Bundesrat an die gängige Praxis in 14 Kantonen an, die bereits erleichterte Verfahren für Jugendliche kennen und gute Erfahrungen gemacht haben.

Eine Frage der
Rechtsgleichheit

Nach wie vor wird das Schweizer Bürgerrecht nicht wahllos verschenkt, sondern sein Erwerb ist an klare, im ganzen Land einheitliche Bedingungen geknüpft, und es wird nach wie vor

Bürgerrecht wird
nicht verschenkt

bei jedem Gesuch genau geprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die heute bestehenden unterschiedlichen Wartezeiten sind stossend. Für die Einbürgerung müssen Jugendliche die Wohnsitzfristen des Bundes, des Wohnkantons und der Wohngemeinde erfüllen. Es kommt vor, dass Jugendliche nach einem Wohnsitzwechsel bis zu zehn Jahre warten müssen, bis sie wieder ein Einbürgerungsgesuch stellen können. Dieser Zustand ist untragbar.

Stossende
Wohnsitzfristen

Bürgerrechtserwerb durch Geburt für die dritte Generation

Was für die Jugendlichen der zweiten Ausländergeneration gilt, trifft noch stärker für die dritte Generation zu: Sie ist noch enger mit der Schweiz verbunden als ihre Eltern. Die Schweiz ist ihre Heimat. Diese Kinder sollen daher bei der Geburt in der Schweiz das Bürgerrecht erwerben, sofern ihre Eltern damit einverstanden sind.

Schweizer
Bürgerrecht
für Menschen,
deren Heimat
die Schweiz ist

Sie sollen von klein auf das Gefühl haben können, ein Teil der einheimischen Bevölkerung zu sein, und mit der Sicherheit aufwachsen, dass sie dazugehören. Es liegt im Interesse der Schweiz, diese Kinder von Anfang an als Bürgerinnen und Bürger aufzunehmen – als vollwertige Mitglieder des Staates.

Bürgerrecht
fördert Integration

Wird das Bürgerrecht bei der Geburt verliehen, so können unnötige und ungerechtfertigte Einbürgerungsverfahren vermieden werden – mit doppeltem Gewinn: Für die Betroffenen entfällt ein langwieriges Verfahren, das wenig Sinn macht, und der Staat spart Kosten.

Doppelter Gewinn

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, den beiden Vorlagen zuzustimmen.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die ordentliche Einbürgerung sowie über die erleichterte Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation

vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 2 und 2^{bis}

² Er *[der Bund]* legt die Grundsätze für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone fest.

^{2^{bis}} Er erleichtert die Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

¹ BBl 2002 1911
² SR 101



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation

vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 21. November 2001¹,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 1

¹ Der Bund regelt den Erwerb der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption sowie durch Geburt in der Schweiz, wenn mindestens ein Elternteil hier aufgewachsen ist. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts und die Wiedereinbürgerung.

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

¹ BBl 2002 1911

² SR 101

Eidgenössische Volksinitiative «Postdienste für alle»

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Volksinitiative **«Postdienste für alle»**
annehmen?

**Bundesrat und Parlament empfehlen, die Volksinitiative
abzulehnen.**

Der Nationalrat hat die Volksinitiative mit 105 zu 84 Stimmen
abgelehnt, der Ständerat mit 31 zu 12 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Eine gute, preiswerte und flächendeckende Grundversorgung mit Postdiensten ist zentral für unsere Lebensqualität und unsere Wirtschaft. Trägerin dieses «Service public» ist die Post. Sie hat landesweit Briefe und Pakete zu befördern sowie Ein- und Auszahlungen zu ermöglichen.

Postwesen
wichtig für Private
und Wirtschaft

Damit die Post diesen Auftrag eigenständig erfüllen kann, muss sie sich veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Neue Technologien wie E-Mail und SMS verdrängen den Briefverkehr, Ein- und Auszahlungen werden immer mehr elektronisch abgewickelt. Zudem muss sich die Post dem verschärften Wettbewerb stellen. Deshalb wird das Poststellennetz besser auf das Kundenverhalten ausgerichtet: Wenig benützte Poststellen werden in Agenturen umgewandelt, an bessere Standorte verlegt oder vereinzelt auch geschlossen.

Herausforderungen
für die Post

Vor diesem Hintergrund haben Gewerkschafts- und Konsumentenschutzkreise die Initiative «Postdienste für alle» lanciert. Sie wollen, dass die Verfassung die Grundversorgung mit Postdiensten und ein flächendeckendes Poststellennetz garantiert. Bei Entscheiden zu Poststellen sind die Gemeinden einzubeziehen. Zusätzlich muss der Bund Abgeltungen leisten, falls die Einnahmen der Post aus Monopol und Konzessionsgebühren nicht genügen.

Was will die
Initiative?

Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab. Die Hauptanliegen sind weitgehend erfüllt, denn die Pflicht zur landesweiten Grundversorgung mit preiswerten Postdiensten und zur Führung eines flächendeckenden Poststellennetzes wurde vor kurzem im Detail geregelt. Auch der Einbezug der Gemeinden bei Poststellen-Entscheiden ist gewährleistet. Unerfüllt bleibt einzig die Forderung nach Abgeltungen. Solche Subventionen lehnen Bundesrat und Parlament im heutigen Zeitpunkt wegen der angespannten Haushaltslage ab.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Seit Anfang 2004 sind das revidierte Postgesetz und die total revidierte Postverordnung in Kraft. Mit diesen Erlassen haben Parlament und Bundesrat drei der vier Anliegen der Initiative erfüllt. Hingegen lehnen sie es im jetzigen Zeitpunkt ab, die Grundversorgung zu subventionieren.

Die folgende Gegenüberstellung zeigt die Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen Initiative und geltendem Recht:

	Forderungen der Initiative	Geltendes Recht
Garantie der Grundversorgung	Bundesverfassung Art. 92 Abs. 3: Der Bund garantiert eine Grundversorgung mit Postdiensten, welche den Bedürfnissen und Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft entspricht. ...	Bundesverfassung Art. 92 Abs. 2: Der Bund sorgt für eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung mit Post- und Fernmeldediensten in allen Landesgegenden. Die Tarife werden nach einheitlichen Grundsätzen festgelegt.
Flächendeckendes Poststellennetz	Bundesverfassung Art. 92 Abs. 3: ... Diesem Zweck dient ein flächendeckendes Poststellennetz. ...	Postgesetz Art. 2 Abs. 3: Die Post betreibt landesweit ein flächendeckendes Poststellennetz und stellt sicher, dass die Dienstleistungen des Universaldienstes* in allen Regionen für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Distanz erhältlich sind. <i>*alle Dienstleistungen, welche die Post anbieten muss</i>
Einbezug der Gemeinden bei Entscheiden zum Poststellennetz	Bundesverfassung Art. 92 Abs. 3: ... Der Bund sorgt dafür, dass die Gemeinden in die Entscheide betreffend das Poststellennetz einbezogen werden.	Postverordnung Art. 7: Vor der Verlegung oder Schliessung einer Poststelle hört die Post die Behörden der betroffenen Gemeinden an. Sie strebt eine einvernehmliche Lösung an. Das Departement (UVEK) beruft eine unabhängige Kommission ein, der das Entscheidossier mit den Stellungnahmen der Behörden nach Absatz 1 unterbreitet wird, falls keine einvernehmliche Lösung zustande kommt; die Kommission beurteilt den Zugang zum Universaldienst der betroffenen Region und gibt eine Empfehlung ab. Die Post entscheidet endgültig.

	Forderungen der Initiative	Geltendes Recht
Finanzierung der Grundversorgung/ Grundlage für die Ausrichtung von Subventionen	<p>Bundesverfassung Art. 92 Abs. 4:</p> <p>Die Kosten für die Grundversorgung mit Postdiensten, welche weder durch die Einnahmen aus den reservierten Diensten* noch durch Konzessionsgebühren gedeckt sind, werden vom Bund getragen.</p> <p><i>*d. h. insbesondere adressierte inländische und aus dem Ausland eingehende Briefe bis 1 kg</i></p>	<p>Die Grundversorgung wird finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch die Erträge aus allen von der Post angebotenen Diensten, • durch Kostenoptimierungen, die jedoch sozialverträglich sein müssen, • durch die Erträge aus neuen Geschäftsfeldern, • durch Gebühren auf privaten konzessionierten Postdiensten, sofern die Post trotz wirtschaftlicher Betriebsführung ihre Kosten nicht decken kann. <p>Sollten diese Möglichkeiten dereinst nicht ausreichen, wird der Bundesrat dem Parlament eine Vorlage zur Ausrichtung von Subventionen unterbreiten.</p>

20 Minuten zur nächsten Postfiliale

Mit der Anfang 2004 in Kraft getretenen Revision des Postgesetzes erhielt die Post erstmals verbindliche Vorgaben für ein flächendeckendes Poststellennetz. In der Postverordnung konkretisierte der Bundesrat diese Vorgaben. Demnach muss die Post pro Region mindestens eine Poststelle mit den Dienstleistungen der Grundversorgung unterhalten. Diese muss «in angemessener Distanz» zur Kundschaft liegen. Als zumutbar gilt für den Bundesrat in der Regel die Erreichbarkeit innert 20 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln. So wird es in der Schweiz auch künftig im Durchschnitt alle 2,5 Kilometer eine Poststelle geben, womit wir nach wie vor über eines der dichtesten Poststellennetze Europas verfügen.



Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Postdienste für alle»

vom 19. März 2004

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 3¹ der Bundesverfassung²,
nach Prüfung der am 26. April 2002³ eingereichten Volksinitiative
«Postdienste für alle»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. April 2003⁴,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 26. April 2002 «Postdienste für alle» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 92 Abs. 3 und 4

³ Der Bund garantiert eine Grundversorgung mit Postdiensten, welche den Bedürfnissen und Erwartungen der Bevölkerung und der Wirtschaft entspricht. Diesem Zweck dient ein flächendeckendes Poststellennetz. Der Bund sorgt dafür, dass die Gemeinden in die Entscheide betreffend das Poststellennetz einbezogen werden.

⁴ Die Kosten für die Grundversorgung mit Postdiensten, welche weder durch die Einnahmen aus den reservierten Diensten noch durch Konzessionsgebühren gedeckt sind, werden vom Bund getragen.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

¹ AS 2003 1949

² SR 101

³ BBl 2002 4267

⁴ BBl 2003 3325

Argumente des Initiativkomitees

« Für die Post stehen der Briefträger, das Postauto, die Poststelle und der gelbe Briefkasten. Die Post ist täglich in Tuchfühlung mit den Bewohnerinnen und Bewohnern im Land, von Pedrinete (TI) bis Barga (SH), von Chancy (GE) bis Müstair (GR). Mit Ihrem Ja bleibt unser «gelber Riese» das starke Rückgrat für den Zusammenhalt der Schweiz.

Die Post ist die Schlagader unserer Wirtschaft. Die Tausenden von kleinen und mittleren Unternehmungen (KMU) schaffen zwei Drittel der Arbeitsplätze im Land. Werden Poststellen geschlossen, bluten die betroffenen KMU aus. Eine blühende Wirtschaft braucht den perfekten Service public – Post, SBB, Strassen, Strom, Wasser... Ein dichtes Poststellennetz ist die nützlichste Wirtschaftsförderung.

Mit Ihrem Ja zur Initiative «Postdienste für alle» wird dem Poststellensterben Einhalt geboten. Das ist erfreulich, denn die Schweiz braucht ihre Post. Sie ist Teil unserer Heimat und Grundpfeiler des Service public. Und natürlich hat auch die Bevölkerung von Land- und Berggemeinden, von Agglomerationen sowie von städtischen Aussenquartieren funktionierende Postdienstleistungen zugute.

Vom Aus für Poststellen sind Unternehmer und Gewerbetreibende hart betroffen. Und vor allem auch Mitmenschen, die nur über geringe Mobilität verfügen, wie ältere oder behinderte Personen sowie Mütter und Väter von Kleinkindern.

Solange die Post bleibt, wie sie ist, ist keine Finanzierung nötig. Mit einem Ja zur Initiative schaffen wir eine Rückversicherung für den Fall, dass das Parlament übermütig wird.

Die Initiative «Postdienste für alle» verbürgt auf Verfassungsebene ein dichtes Poststellennetz, zur Freude von Menschen und Wirtschaft in der ganzen Schweiz. So bleibt das Leben in Dörfern und Quartieren erhalten. Und die Postangestellten freuen sich über die Zukunft für ihren Arbeitsplatz im Dienste ihrer Kundinnen und Kunden.

Nur ein hoffnungsvolles JA sichert uns ein flächendeckendes Poststellennetz mit lebenswichtigen Postdiensten für alle! »

Komitee «Postdienste für alle», Bern

Die Argumente des Bundesrates

Das Hauptanliegen der Initiative, flächendeckend gute Postdienste für alle zu gewährleisten, ist erfüllt. Das revidierte Postgesetz und die neue Postverordnung garantieren auch in Zukunft eine landesweite Grundversorgung mit Postdiensten. Bundessubventionen sind dagegen im heutigen Zeitpunkt nicht nötig. Der Bundesrat lehnt die Initiative insbesondere aus den folgenden Gründen ab:

Zuverlässige und preiswerte Postdienstleistungen sind wichtig für Bevölkerung und Wirtschaft. Die Post erbringt ihre Dienstleistungen für alle Bevölkerungsgruppen in guter Qualität und im internationalen Vergleich kostengünstig. Der Bundesrat will diesen Service public sowie die Post als leistungsfähiges Unternehmen erhalten. Die guten Ergebnisse der unabhängigen Umfragen zur Kundenzufriedenheit zeigen, dass die Post auf dem richtigen Weg ist.

Post auf dem richtigen Weg

Das wirtschaftliche Umfeld der Post hat sich stark gewandelt. Verändertes Kundenverhalten, technologische Neuerungen sowie der verschärfte Wettbewerb im In- und Ausland zwingen die Post, ihre Infrastruktur an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Dazu gehören Umwandlungen, Verlegungen und vereinzelt auch Schliessungen von Poststellen, die von den Kundinnen und Kunden nicht mehr ausreichend benützt werden. Solche Massnahmen sind unumgänglich, soll die Post auch künftig als gesundes Unternehmen flächendeckend gute Dienstleistungen erbringen. Die Dienstleistungen der Post müssen aber nach wie vor in der Nähe erreichbar sein.

Rationalisierung unumgänglich

Die Post kann bei ihrem Umbau nicht schalten und walten, wie sie will. Das revidierte Postgesetz und die neue Postverordnung machen klare Vorgaben für das flächendeckende Poststellennetz und die Qualität der Grundversorgung. Die neue, unabhängige Postregulationsbehörde wacht darüber, dass die Vorgaben eingehalten werden. Zudem können Gemeinden neu die Kommission «Poststellen» anrufen, wenn

Hauptziel der Initiative erreicht

sie mit einem Entscheid der Post über die Schliessung oder Verlegung ihrer Poststelle nicht einverstanden sind. Damit hat das Initiativkomitee sein Hauptziel erreicht.

Hingegen sind die von der Initiative verlangten neuen Subventionen aus folgenden Gründen derzeit nicht angebracht:

Keine neuen
Subventionen
auf Vorrat

- Die Forderung steht im Widerspruch zu den Bemühungen um eine Sanierung des Bundeshaushalts. Neue Bundes-subventionen würden den Spardruck in anderen Bereichen wie Bildung, Soziales oder öffentlicher Verkehr erhöhen.
- Die Post hat in den vergangenen Jahren gute Abschlüsse vorgelegt. Sie kann die Grundversorgung aus eigener Kraft finanzieren.
- Die für 2006 geplante weitere Lockerung des Postmonopols (Beschränkung auf Briefe, die nicht schwerer als 100 g sind) kommt nur in Frage, wenn die Finanzierung der Grundversorgung weiterhin gesichert ist.
- Falls die Post die Grundversorgung trotz Rationalisierungsmassnahmen nicht mehr aus eigener Kraft zu finanzieren vermag, kann der Bund Konzessionsgebühren einführen. Reichen auch diese nicht aus, so wird der Bundesrat dem Parlament eine Vorlage zur Subventionierung der Grundversorgung unterbreiten.
- Der Bundesrat verfolgt das klare Ziel, dass die Postdienstleistungen durch die Kundinnen und Kunden und nicht durch Steuern finanziert werden.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Initiative «Postdienste für alle» abzulehnen.

Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (für Dienstleistende und bei Mutterschaft)

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie die Änderung vom 3. Oktober 2003 des Erwerbsersatzgesetzes **(für Dienstleistende und bei Mutterschaft)** annehmen?

Bundesrat und Parlament empfehlen, die Gesetzesrevision anzunehmen.

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 146 zu 41 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat mit 31 zu 6 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

Der heutige Mutterschutz für erwerbstätige Frauen ist lückenhaft und führt zu ungleicher Behandlung. Frauen, die erst seit wenigen Jahren erwerbstätig sind oder den Arbeitgeber wechseln, sind ungenügend abgesichert. Zudem werden Branchen benachteiligt, die viele junge Frauen beschäftigen.

Lückenhafte
Regelung

Die vorgeschlagene Reform behebt diese Mängel: Erwerbstätige Mütter erhalten neu einen Anspruch auf einen einheitlichen, zeitlich begrenzten Lohnersatz. Dieser wird im Rahmen der bestehenden Erwerbssersatzordnung (EO) geregelt, sodass kein neues Sozialwerk geschaffen werden muss.

Revision
behebt Mängel

Erwerbstätigen Frauen steht während höchstens 14 Wochen nach der Geburt eines Kindes ein Ersatz von 80 Prozent des vorherigen Lohnes zu – maximal 172 Franken pro Tag. Der Erwerbssersatz in Armee, Zivildienst und Zivilschutz wird ebenfalls auf 80 Prozent festgesetzt. Das Taggeld für Rekruten steigt von 43 auf 54 Franken.

Fairer
Erwerbssersatz
für Mütter und
Dienstleistende

Während der ersten zwei bis drei Jahre werden die Kosten aus den Reserven der EO gedeckt. Danach müssen die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge um je 0,1 Prozentpunkte erhöht werden.

Finanzierung
gesichert

Gegen die Revision hat die SVP das Referendum ergriffen. Sie hält die derzeitige obligationenrechtliche Lösung für ausreichend. Die Vorlage missachte den Volkswillen und belaste die Wirtschaft unnötig. Der Verfassungsauftrag sei schon erfüllt.

Warum das
Referendum?

Bundesrat und Parlament befürworten die Vorlage, weil sie stossende Lücken und Ungleichheiten auf effiziente Weise beseitigt und die Wirtschaft insgesamt entlastet. Sie berücksichtigt die gesellschaftliche Entwicklung, denn immer mehr Frauen bleiben nach der Geburt eines Kindes erwerbstätig.

Standpunkt
von Bundesrat
und Parlament

Die Vorlage im Detail

Die Erwerbersersatzordnung (EO) ersetzt gegenwärtig nur den Personen, die Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst leisten, einen Teil des Verdienstaufschlags. Finanziert wird sie aber durch all jene, die Beiträge an die AHV/IV entrichten (der Beitragssatz beträgt heute 0,3 Prozent). Es ist deshalb gerechtfertigt, dass auch berufstätige Frauen bei Mutterschaft für den Lohnausfall entschädigt werden.

Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung haben sowohl angestellte als auch selbstständigerwerbende Frauen. Sie müssen während der Schwangerschaft fünf Monate erwerbstätig gewesen sein. Während 14 Wochen erhalten sie 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, maximal aber 172 Franken pro Tag. Kehrt eine Mutter schon früher an die Arbeit zurück (auch in Teilzeit), so erhält sie keine Taggelder mehr.

80% Lohnersatz
bei Mutterschaft
während höchstens
14 Wochen

Die Entschädigung erwerbstätiger Dienstleistender in Armee, Zivilschutz und Zivildienst wird von 65 auf 80 Prozent des Erwerbseinkommens erhöht. Der wirtschaftlichen Entwicklung folgend, wird die Rekrutenentschädigung von 43 auf 54 Franken pro Tag angehoben. Ausserdem werden die Leistungen der EO an die Reformen von Armee und Bevölkerungsschutz angepasst.

Verbesserte
Entschädigung für
Dienstleistende

Die Revision führt zu Mehrausgaben der EO von 575 Millionen Franken pro Jahr (483 Mio. für die Mutterschaftsentschädigungen, 92 Mio. für die Dienst-Entschädigungen). Während zwei bis drei Jahren nach Inkrafttreten der Revision können diese Kosten aus den Reserven der EO finanziert werden. Danach müssen die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an die EO um je 0,1 Prozentpunkte angehoben werden. Diese Erhöhung ist in zwei Schritten vorgesehen; pro Schritt beträgt sie für beide Seiten jeweils 0,05 Prozentpunkte. Die Kosten für die Mutterschaftsentschädigung werden stark relativiert, wenn man in Betracht zieht, dass die Arbeitgeber bereits heute 353 Millionen Franken für bezahlte Mutterschaftsurlaube aufwenden.

Finanzierung aus
Reserven der EO,
danach massvolle
Erhöhung des
Beitragssatzes

Argumente des Referendumskomitees

« NEIN zu einer staatlichen Mutterschaftsversicherung

Der Volkswille wird missachtet

Die Mutterschaftsversicherung wurde bereits drei Mal durch einen Volkstentcheid abgelehnt, letztmals am 13. Juni 1999 deutlich mit 61 Prozent Nein-Stimmen. Bereits am 20. Juni 2001 wurde wieder ein Vorstoss zur Einführung einer Mutterschaftsversicherung eingereicht. Diese Vorgehensweise entspricht einer Missachtung des Volkswillens und einer Zwängerei!

Der Verfassungsauftrag ist erfüllt

Der Zweck des im Jahr 1945 vom Volk gutgeheissenen Verfassungsartikels war, die unmittelbar bei einer Mutterschaft entstehenden Kosten wie Spitalaufenthalt oder Arzt zu decken. Inzwischen übernehmen die Krankenkassen diese Kosten. Der Verfassungsauftrag ist somit erfüllt.

Nein zu höheren Steuern und Abgaben

Die Kasse der EO verfügte Ende 2003 über Reserven von etwa 2,3 Mrd. Franken. Mit der Einführung der Mutterschaftsversicherung sollen auch die Taggelder für Militärdienstleistende von 65 auf 80 Prozent angehoben werden. Somit entstehen jährliche Kosten von 575 Mio. Franken, davon allein 483 Mio. Franken für die Mutterschaftsversicherung. Die heute vorhandene Reserve wird rasch aufgebraucht sein.

Bereits zwei bis drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Mutterschaftsversicherung müssten die EO-Beitragsätze für Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je ein Promille angehoben werden. Auch Mehrwertsteuer-Erhöhen sind künftig nicht auszuschliessen. Diese Mehrbelastung muss vermieden werden. Die Zwangsabgaben betragen bereits jetzt schon 60 Prozent des Bruttoinlandprodukts, und die Sozialabgaben sind seit 1990 um über 30 Prozent angestiegen!

Unnötige finanzielle Belastung der Wirtschaft

Die geplante Mutterschaftsversicherung würde die Wirtschaft, vor allem KMU, finanziell zusätzlich belasten. Wir können uns einen weiteren Sozialausbau schlicht und einfach nicht leisten. Die Arbeitgeber werden immer weniger ein Interesse daran haben, junge Frauen einzustellen, weil sie sich eine 14-wöchige Abwesenheit nicht leisten können oder wollen. Die derzeitige obligationenrechtliche Lösung von acht Wochen ist genügend und schafft jedem Betrieb und jeder Branche Raum, eine eigene individuelle Lösung anzubieten. »

Die Argumente des Bundesrates

Erwerbstätige Frauen sollen bei Mutterschaft einen ausgewogenen, befristeten Schutz vor Lohnausfall erhalten. Die Revision stellt dies sicher und schliesst bestehende Lücken. Gleichzeitig werden die Entschädigungen für Dienstleistende verbessert und an die Armeereform XXI angepasst. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage insbesondere aus den folgenden Gründen:

Der Staat verordnet heute Müttern ein achtwöchiges Arbeitsverbot nach der Geburt, garantiert aber im Minimalfall nur eine Lohnfortzahlung während drei Wochen. Mit der Revision der Erwerbsersatzordnung (EO) wird diese stossende Lücke geschlossen. Jede erwerbstätige Frau erhält Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Dies entspricht der heutigen gesellschaftlichen Realität, denn die meisten Frauen bleiben nach der Geburt eines Kindes erwerbstätig.

Angemessener
Schutz für die
erwerbstätigen
Mütter

Heute hängt die Länge eines bezahlten Mutterschaftsurlaubs weitgehend von der jeweiligen Branche und der Beschäftigungsdauer ab. Ein Wechsel des Arbeitgebers kann sich für eine Frau nachteilig auswirken. Mit der Revision fallen diese Ungerechtigkeit und dieses Mobilitätshemmnis weg.

Gerechtere Lösung

Den Hauptteil der Kosten für Mutterschaftsurlaube tragen heute die Branchen, die viele Frauen beschäftigen. Mit der Revision werden die Lasten ausgewogen verteilt. Praktisch alle Betriebe, vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen, können mit einer Entlastung rechnen, denn sie müssen bei Mutterschaft nur noch einen geringen Teil der Lohnkosten selbst bezahlen.

Kosten
ausgewogen verteilt

Das Referendumskomitee macht geltend, die geplante Mutterschaftsentschädigung werde die Wirtschaft finanziell zusätzlich belasten. Dies trifft nicht zu, denn die Arbeitgeber können mit einer jährlichen Entlastung von über 100 Millio-

Arbeitgeber
finanziell entlastet

nen Franken rechnen, und zwar selbst nach der bescheidenen Erhöhung der Beitragssätze.

Die Revision bringt höhere Entschädigungen für Dienstleistende in Armee, Zivilschutz und Zivildienst. Auch dies entlastet das Lohnbudget zahlreicher Arbeitgeber, insbesondere wenn sie junge Männer beschäftigen.

Höhere Dienst-
entschädigung

Mit der Revision werden die jahrelange Diskussion über eine Mutterschaftsversicherung abgeschlossen und der Verfassungsauftrag erfüllt. Die gewählte Lösung ist effizient und finanziell tragbar. Sie berücksichtigt frühere Volksentscheide, denn es wird kein neues Sozialwerk geschaffen.

Kein neues
Sozialwerk

Der bezahlte Mutterschaftsurlaub wird im Rahmen der bestehenden EO finanziert. Diese Ergänzung ist auch deshalb gerecht, weil die Frauen seit eh und je ebenfalls Beiträge an die EO leisten.

Auch Frauen
zahlen an die EO

Käme die vorgeschlagene Lösung nicht zustande, so würden zahlreiche Kantone eine eigene Mutterschaftsversicherung einführen. Administrative Umtriebe und deutliche Mehrkosten wären die Folge. Dies lässt sich mit der Revision der EO vermeiden.

Einheitliche
Lösung besser

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Revision zuzustimmen.



Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Änderung vom 3. Oktober 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom 3. Oktober 2002¹,
in die Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2002²
und in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2003³,
beschliesst:*

I

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁴ wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
(Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Ingress

in Ausführung der Artikel 59 Absatz 4⁵, 61 Absatz 4⁶, 116 Absätze 3 und 4, 122⁷
und 123⁸ der Bundesverfassung⁹,

...

¹ BBl 2002 7522

² BBl 2003 1112

³ BBl 2003 2923

⁴ SR 834.1

⁵ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BS 1 3)

⁶ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 22^{bis} Absatz 6 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BS 1 3)

⁷ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BS 1 3)

⁸ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BS 1 3)

⁹ SR 101

Gliederungstitel vor Art. 1a

**Erster Abschnitt a: Die Erwerbsausfallentschädigung
I. Der Entschädigungsanspruch für Dienstleistende**

Art. 1a Sachüberschrift und Abs. 2^{bis}

Sachüberschrift: Aufgehoben

^{2bis} Personen, welche nach der schweizerischen Militärgesetzgebung rekrutiert werden, haben für jeden besoldeten Rekrutierungstag Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 9 Grundentschädigung während der Rekrutenschule und gleichgestellten Dienstzeiten

¹ Während der Rekrutierung, der Rekrutenschule und der Grundausbildung von Personen, die ihre Dienstpflicht ohne Unterbruch erfüllen (Durchdiener), beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung.

² Für Stellungspflichtige, Rekruten und Durchdiener in Grundausbildung, die Anspruch auf Kinderzulagen haben, wird die tägliche Grundentschädigung nach Artikel 10 bemessen.

³ Der zivildienstleistenden Person, die keine Rekrutenschule absolviert hat, stehen für die Anzahl Tage des Zivildienstes, die der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung zu. Eine teilweise absolvierte Rekrutenschule wird angerechnet. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Während der Grundausbildung im Zivilschutz beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat erlässt Vorschriften für Dienstleistende, die eine militärische Grundausbildung teilweise oder ganz absolviert haben.

Art. 10 Grundentschädigung während der anderen Dienste

¹ Während Diensten, die nicht unter Artikel 9 fallen, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Absätze 1–3.

² War die dienstleistende Person vor Beginn des Dienstes nicht erwerbstätig, so entspricht die tägliche Grundentschädigung den Mindestbeträgen gemäss Artikel 16 Absätze 1–3.



Art. 11 Berechnung der Entschädigung

¹ Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bildet das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erhoben werden. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt durch das Bundesamt für Sozialversicherung verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen.

² Der Bundesrat kann für Dienstleistende, die nur vorübergehend nicht erwerbstätig waren oder die wegen des Dienstes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, besondere Vorschriften über die Bemessung ihrer Entschädigung erlassen.

Art. 13 Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 8 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung.

Art. 16 Mindest- und Höchstbetrag

¹ Während der vom Bundesrat bestimmten Ausbildungsdienste längerer Dauer, die ausserhalb der ordentlichen Ausbildungsdienste der Formationen für die Erreichung eines höheren Grades oder einer neuen Funktion im Militärrecht verlangt werden, darf die tägliche Gesamtentschädigung folgende Prozentsätze des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a nicht unterschreiten:

- a. 45 Prozent für Dienstleistende ohne Kinder;
- b. 65 Prozent für Dienstleistende mit einem Kind;
- c. 70 Prozent für Dienstleistende mit mindestens zwei Kindern.

² Bei Durchdienern, die eine Ausbildung zur Erlangung eines höheren Grades zurücklegen, darf die tägliche Gesamtentschädigung während dieser Ausbildung und der restlichen Dienstage folgende Prozentsätze des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a nicht unterschreiten:

- a. 37 Prozent für Dienstleistende ohne Kinder;
- b. 55 Prozent für Dienstleistende mit einem Kind;
- c. 62 Prozent für Dienstleistende mit mindestens zwei Kindern.

³ Während der anderen Dienste darf die tägliche Gesamtentschädigung folgende Prozentsätze des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a nicht unterschreiten:

- a. 25 Prozent für Dienstleistende ohne Kinder;
- b. 40 Prozent für Dienstleistende mit einem Kind;
- c. 50 Prozent für Dienstleistende mit mindestens zwei Kindern.

⁴ Die Grundentschädigung wird gekürzt, soweit sie 80 Prozent des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a übersteigt.

¹⁰ SR 831.10

⁵ Die Gesamtschädigung wird gekürzt, soweit sie das durchschnittliche vordienstliche Einkommen oder den Höchstbetrag gemäss Artikel 16a übersteigt, jedoch nur bis auf die Mindestbeträge nach den Absätzen 1–3.

⁶ Die Gesamtschädigung umfasst die Grundentschädigung nach Artikel 4 sowie die nach Artikel 6 geschuldeten Kinderzulagen. Zulagen für Betreuungskosten und Betriebszulagen werden immer ungekürzt zusätzlich zur Gesamtschädigung ausgerichtet.

Art. 16a Abs. 1

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung beträgt 215 Franken im Tag.

Gliederungstitel vor Art. 16b

IIIa. Die Mutterschaftsentschädigung

Art. 16b Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt ist eine Frau, die:

- a. während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG¹¹ obligatorisch versichert war;
- b. in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat; und
- c. im Zeitpunkt der Niederkunft:
 1. Arbeitnehmerin im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist;
 2. Selbständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG ist; oder
 3. im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.

² Die Versicherungsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a wird entsprechend herabgesetzt, wenn die Niederkunft vor Ablauf des 9. Schwangerschaftsmonats erfolgt.

³ Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

- a. die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen;
- b. im Zeitpunkt der Niederkunft nicht Arbeitnehmerinnen oder Selbständigerwerbende sind.

Art. 16c Beginn des Anspruchs

¹ Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft.

¹¹ SR 831.10

¹² SR 830.1



² Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes kann die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ausgerichtet wird, wenn das Kind nach Hause kommt.

Art. 16d Ende des Anspruchs

Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn. Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder wenn sie stirbt.

Art. 16e Höhe und Bemessung der Entschädigung

¹ Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

² Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. Für die Ermittlung dieses Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

Art. 16f Höchstbetrag

¹ Die Mutterschaftsentschädigung beträgt höchstens 172 Franken im Tag. Artikel 16a Absatz 2 gilt sinngemäss.

² Die Mutterschaftsentschädigung wird gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag nach Absatz 1 übersteigt.

Art. 16g Vorrang der Mutterschaftsentschädigung

¹ Die Mutterschaftsentschädigung schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:

- a. der Arbeitslosenversicherung;
- b. der Invalidenversicherung;
- c. der Unfallversicherung;
- d. der Militärversicherung;
- e. der Entschädigung nach den Artikeln 9 und 10.

² Bestand bis zum Anspruchsbeginn auf die Mutterschaftsentschädigung Anspruch auf ein Taggeld nach einem der folgenden Gesetze, so entspricht die Mutterschaftsentschädigung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld:

- a. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹³ über die Invalidenversicherung;
- b. Bundesgesetz vom 18. März 1994¹⁴ über die Krankenversicherung;
- c. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁵ über die Unfallversicherung;
- d. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁶ über die Militärversicherung;

¹³ SR 831.20

¹⁴ SR 832.10

¹⁵ SR 832.20

¹⁶ SR 833.1

- e. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982¹⁷.

Art. 16h Verhältnis zu kantonalen Regelungen

In Ergänzung zu Kapitel IIIa können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Mutterschafts- oder eine Adoptionsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

Art. 17 Abs. 1

¹ Leistungsberechtigte machen ihren Anspruch bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend. Unterlassen sie dies, so sind dazu befugt:

- a. ihre Angehörigen, falls die Leistungsberechtigten ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten ihnen gegenüber nicht nachkommen;
- b. der Arbeitgeber, soweit er der leistungsberechtigten Person während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet.

Art. 19 Auszahlung der Entschädigungen

¹ Die Entschädigung wird den Leistungsberechtigten ausbezahlt; es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- a. Auf Verlangen der leistungsberechtigten Person wird die Entschädigung den Angehörigen ausbezahlt.
- b. Kommen Leistungsberechtigte ihren Unterhaltspflichten nicht nach, werden Entschädigungen, die für die Unterhaltsberechtigten bestimmt sind, auf Gesuch hin diesen selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern ausgerichtet; dies gilt in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG¹⁸ auch wenn keine Abhängigkeit von der öffentlichen oder privaten Fürsorge besteht.

² Die Entschädigung wird von der Ausgleichskasse, bei welcher der Anspruch geltend zu machen ist, ausgerichtet. Haben Leistungsberechtigte vor dem Beginn des Anspruchs eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so wird die Entschädigung durch den Arbeitgeber ausbezahlt, falls keine besonderen Gründe für eine Auszahlung durch die Ausgleichskasse vorliegen.

³ Die Entschädigung wird nur ausbezahlt, wenn sie vorschriftsgemäss geltend gemacht wird und der Nachweis erbracht wird, dass die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 19a Abs. 1 und 1bis

¹ Auf der Entschädigung werden Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;

¹⁷ SR 837.0

¹⁸ SR 830.1



- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an die Erwerbsersatzordnung;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

^{1bis} Die Beiträge sind je zur Hälfte von den Leistungsberechtigten und vom Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu tragen. Der Ausgleichsfonds vergütet überdies den Arbeitgeberbeitrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952¹⁹ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Art. 20 Verjährung und Verrechnung

¹ In Abweichung von Artikel 24 ATSG²⁰ erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen für Dienstleistende fünf Jahre nach Ende des Dienstes, der den Leistungsanspruch ausgelöst hat, und der Anspruch auf nichtbezogene Mutterschaftsentschädigungen fünf Jahre nach Ablauf der Entschädigungsdauer gemäss Artikel 16*d*.

² Forderungen nach diesem Gesetz, dem AHVG²¹ und dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952²² über die Familienzulagen in der Landwirtschaft können mit fälligen Entschädigungen verrechnet werden.

Fünfter Abschnitt: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 28a

Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71²³ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

¹⁹ SR **836.1**

²⁰ SR **830.1**

²¹ SR **831.10**

²² SR **836.1**

²³ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) (kodifiziert durch Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1).

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999²⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72²⁵ in ihrer angepassten Fassung²⁶;
- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001²⁷ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang O und Anlage 2 zu Anhang O sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung²⁸.

Gliederungstitel vor Art. 29

Sechster Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

II. Übergangsbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003

1. Entschädigung für Dienstleistende

¹ Die neuen Bestimmungen gelten für alle Dienstleistungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung geleistet werden.

² Beginnt die mit einer Meldekarte ausgewiesene Dienstperiode vor dem Inkrafttreten dieser Änderung und endet sie erst danach, so werden ausschliesslich die neuen Entschädigungsansätze angewendet. Massgebend ist die vom Rechnungsführer ausgewiesene Abrechnungsperiode.

2. Mutterschaftsentschädigung

Die neuen Bestimmungen gelten auch, wenn die Geburt höchstens 98 Tage vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erfolgt ist. Die Entschädigungen werden jedoch frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichtet und ausschliesslich für die Anspruchsdauer, die nach Artikel 16d zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

²⁴ SR **0.142.112.681**

²⁵ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABI Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1 (ebenfalls kodifiziert durch die Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABI Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABI Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.

²⁶ SR **0.831.109.268.1/11**; SR **0.831.109.268.11** ist in der AS noch nicht veröffentlicht.

²⁷ SR **0.632.31**

²⁸ SR **0.831.106.1/11**; in der AS noch nicht veröffentlicht.



3. *Versicherungsverträge*

¹ Bestimmungen von Versicherungsverträgen, die Taggelder bei Mutterschaft vorsehen, fallen beim Inkrafttreten der Regelung über die Mutterschaftsentschädigung in diesem Gesetz dahin. Über diesen Zeitpunkt hinaus vorausbezahlte Prämien werden zurückerstattet.

² Der Taggeldanspruch für eine Niederkunft, die vorher erfolgt ist, bleibt vorbehalten.

III

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht²⁹

Art. 324a Abs. 3

³ Bei Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber den Lohn im gleichen Umfang zu entrichten.

Art. 329 Randtitel

VIII. Freizeit,
Ferien, Urlaub für
Jugendarbeit und
Mutterschafts-
urlaub
1. Freizeit

Art. 329b Abs. 3

³ Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden, wenn eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Monaten an der Arbeitsleistung verhindert ist oder weil sie die Mutterschaftsschädigung im Sinne des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952³⁰ (EOG) bezogen hat.

Art. 329f

4. Mutterschafts-
urlaub

Nach der Niederkunft hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen.

²⁹ SR 220

³⁰ SR 834.1; BBl 2003 6607



Art. 362 Abs. 1 Einleitungssatz und Lemma

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden:

...

Artikel 329f (Mutterschaftsurlaub)

...

2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 8 Abs. 3

³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts³² bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f des Obligationenrechts dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

3. Bundesgesetz vom 20. März 1981³³ über die Unfallversicherung

Art. 16 Abs. 3

³ Das Taggeld der Unfallversicherung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung oder eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952³⁴ besteht.

³¹ SR 831.40

³² SR 220

³³ SR 832.20

³⁴ SR 834.1; BBl 2003 6607

4. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952³⁵ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 10 Abs. 4

⁴ Während des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f des Obligationenrechts³⁶ besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.

5. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³⁷

Art. 28 Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

³⁵ SR 836.1

³⁶ SR 220

³⁷ SR 837.0

PP
Postaufgabe

Retouren an die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung
an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den
Stimmberechtigten, am 26. September
2004 wie folgt zu stimmen:

- Ja zum Bundesbeschluss über die
ordentliche Einbürgerung sowie über
die erleichterte Einbürgerung junger
Ausländerinnen und Ausländer der
zweiten Generation
- Ja zum Bundesbeschluss über den
Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen
und Ausländern der dritten Generation
- Nein zur Volksinitiative
«Postdienste für alle»
- Ja zur Änderung des Erwerbssatz-
gesetzes (für Dienstleistende und bei
Mutterschaft)